

Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 16. Dezember 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 20 S. 231), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

„h) Medizinische Fakultät OWL „Doktor*in der Medizin“ Dr. med. (doctor medicinae).“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden Buchstaben h) – m) (alt) zu Buchstaben i) – n) (neu).

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 9. Juni 2021.

Bielefeld, den 1. Juli 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer